



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Zulassungsverfahren zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen

Vorbemerkung:

In einem Beitrag des Umweltministers des Landes Schleswig-Holstein, Klaus Müller, in den Lübecker Nachrichten vom 3./4. Februar, macht der Minister zum Zulassungsverfahren gentechnisch veränderter Pflanzen folgende Aussage: "Schleswig-Holstein braucht eher früher als später einen solchen Gen-TÜV."

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Dürfen gentechnisch veränderte Pflanzensorten in Schleswig-Holstein zur Durchführung von Versuchen freigesetzt werden, ohne dass diese Versuche zuvor genehmigt wurden?

In Schleswig-Holstein dürfen wie generell in der Bundesrepublik keine gentechnisch veränderten Pflanzen im Rahmen von Versuchen freigesetzt werden, ohne dass diese genehmigt wurden.

Wenn nein, - welche Genehmigungsverfahren muss eine gentechnisch veränderte Pflanzensorte durchlaufen haben und welche Bedingungen müssen bei der Durchführung der Versuche gewährleistet sein, damit ein Freisetzungsvorhaben genehmigt wird?

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu Versuchszwecken auf Freisetzungsfeldern oder im Rahmen der Inverkehrbringung muss nach den Bestimmungen

der Freisetzungsrichtlinie bzw. dem deutschen Gentechnik-Gesetz genehmigt werden. Soll eine Sorte Inverkehr gebracht werden, muss sie außerdem nach dem Saatgutverkehrsgesetz zugelassen werden (Sortenzulassung).

Die Genehmigung für eine Freisetzung ist zu erteilen, wenn u.a. nach dem Stand der Wissenschaften im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf die bezeichneten Rechtsgüter (Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter (...), § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz) nicht zu erwarten sind. Die sicherheitsrelevanten Eigenschaften des freizusetzenden Organismus sowie dessen sicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz genannten Rechtsgüter sind auf der Grundlage von Erfahrungen zu beurteilen, die bei gentechnischen Arbeiten im geschlossenen System gesammelt worden sind.

- welche Behörden auf der Bundes- und der EU-Ebene genehmigen die Durchführung solcher Versuche?

Anträge auf Genehmigungen für Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Organismen in Deutschland sind beim Robert-Koch-Institut (RKI) in Berlin zu stellen. Das RKI beteiligt als die für die Genehmigungsverfahren zuständige Behörde das Umweltbundesamt und die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft als Einvernehmensbehörde. Die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit gibt eine Stellungnahme zu dem geplanten Versuch ab. Die für die Gentechnik zuständige Behörde des Bundeslandes, in dem der Versuch durchgeführt werden soll, kann im Rahmen der gesetzlichen Benehmensregelung Stellung nehmen; dies ist in Schleswig-Holstein jedes Mal erfolgt. Im Übrigen ist die zuständige Landesbehörde Überwachungsbehörde für den Vollzug des Gentechnikgesetzes.

2. Werden in diesem Jahr in Schleswig-Holstein Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen stattfinden und wenn ja, mit welchen Sorten werden Versuche durchgeführt und wer führt sie durch?

Für Schleswig-Holstein gibt es für gentechnisch veränderten Raps und Mais sowie für gentechnisch veränderte Zuckerrüben und Pappeln derzeit 21 Freisetzungsgenehmigungen zu Versuchszwecken auf Freisetzungsfeldern. Inhaber dieser Genehmigungen sind die Aventis Crop Science GmbH, Monsanto Deutschland GmbH, Norddeutsche Pflanzenzucht (NPZ) Hans-Georg-Lembke KG, Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft (BFH) und die Deutsche Saatveredelung (DSV) Lippstadt-Bremen GmbH.

Die BFH führt in diesem Jahr Freisetzungen mit gentechnisch veränderten Pappeln durch. Ob Freisetzungen mit Zuckerrüben und Mais stattfinden werden, kann aufgrund der Jahreszeit noch nicht abschließend festgestellt werden.

3. Welche gentechnisch veränderten Pflanzensorten wurden in den vergangenen Jahren in Schleswig-Holstein im Rahmen der üblichen Landbewirtschaftung angebaut?

Derzeit ist in Deutschland nach Saatgutverkehrsgesetz keine gentechnisch veränderte Sorte zugelassen. Auch im gemeinsamen Sortenkatalog der EU ist bislang

keine gentechnisch veränderte Sorte eingetragen. Der Landesregierung ist nicht bekannt, in welchem Umfang außerhalb von genehmigten Freilandversuchen, Saatgut gentechnisch veränderter Sorten, für das eine Inverkehrbringensgenehmigung nach Gentechnikgesetz vorliegt, nach § 3 Absatz 2 Saatgutverkehrsgesetz in Schleswig-Holstein zur Aussaat gekommen ist. Liegt eine Inverkehrbringensgenehmigung vor, ist der Inhaber der Genehmigung nicht verpflichtet, der für die Überwachung des Gentechnikgesetzes zuständigen Behörden eine Aussaat solchen Saatguts anzuzeigen.

4. Welches Zulassungsverfahren muss für eine gentechnisch veränderte Pflanzensorte durchlaufen werden, bevor sie ohne Beschränkungen angebaut werden kann?

Gentechnisch veränderte Pflanzen benötigen eine Sortenzulassung nach dem Saatgutverkehrsgesetz und eine Inverkehrbringensgenehmigung nach der EU-Freisetzungsrichtlinie (früher 90/220 EWG, heute 2001/18 EG).

Wie lange dauert ein solches Zulassungsverfahren?

Nach § 16 Abs. 3 Gentechnikgesetz ist über einen Antrag auf Genehmigung eines Inverkehrbringens innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich zu entscheiden; will das RKI den Antrag genehmigen, leitet es innerhalb dieser Frist das EG-Beteiligungsverfahren ein. Nach Abschluß des EG-Beteiligungsverfahrens ist unverzüglich zu entscheiden. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeitspannen unberücksichtigt, während deren das RKI vom Betreiber gegebenenfalls angeforderte Unterlagen abwartet.

5. In welcher Weise ist im vergangenen Jahr, als Landwirte Mais aussäten, der einen geringen Gehalt an Samen von gentechnisch veränderten Pflanzen enthielt, die Umwelt gefährdet gewesen? Bestand eine Gefährdung der Umwelt, obwohl ein Auskreuzen des Maises auf heimische Pflanzen ausgeschlossen war und wenn ja, worin bestand die Gefährdung konkret?

Die Saatgutpartie der Maissorte Janna, die letztes Jahr ausgesät wurde, enthielt Samen von gentechnisch veränderten Pflanzen (Bt 11 und Bt 176). Die gefundenen Genkonstrukte waren für den Anbau in der EU nicht uneingeschränkt zugelassen. Eine Gefahr für die Umwelt kann auch dann bestehen, wenn ein Auskreuzen auf heimische Pflanzen ausgeschlossen werden kann. So kann z.B. die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Effekten auf Nicht-Ziel-Organismen oder Bodenmikroorganismen kommt.

Unabhängig davon, ob ein Risiko bestand oder nicht und unabhängig davon, dass die im verunreinigten Maissaatgut enthaltenen Genkonstrukte für den Anbau keine uneingeschränkte Genehmigung in Deutschland hatten, sind Auskreuzungen in Nachbarbestände zu verhindern, damit nicht ungewollt Erntegut entsteht, welches Träger gentechnischer Veränderungen ist.

6. Was versteht die Landesregierung unter dem Begriff "Gen-TÜV" und welche zusätzlichen Genehmigungsverfahren beabsichtigt die Landesregierung einzuführen und welche Genehmigungsbehörde soll eingerichtet werden?

Die Landesregierung versteht unter dem Begriff „Gen-TÜV“ eine umfassende Technologiefolgen-Abschätzung. Sie greift damit die einhellige Meinungsbildung der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ des Schleswig-Holsteinischen Landtages aus der 14. Wahlperiode auf.

Damit soll indes weder ein zusätzliches Genehmigungsverfahren noch eine zusätzliche Genehmigungsbehörde eingerichtet werden.

Für Schleswig-Holstein wird die Etablierung einer Institution für Technikfolgen-Abschätzung angestrebt, um abzuschätzen, welche Auswirkungen wirtschaftlicher, ökologischer, rechtlicher oder sonstiger Art die Anwendung der Gentechnik konkret auf Schleswig-Holstein haben könnte. Insbesondere geht es bei Technologiefolgen-Abschätzung auch darum, ethische und religiöse Gesichtspunkte aufzuarbeiten, Ängste des Verbrauchers ernst zu nehmen und den Diskurs in der Öffentlichkeit zu fördern.